

RSS-0003-26
= RSS-E 17/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Sascha Fleischacker Christian Grünsteidl Mag. Wolfgang Fitsch
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen anzuerkennen, dass die Konvertierung des Versicherungsvertrages zur Polizzennr. (anonymisiert) per 12.8.2024 unwirksam ist.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung für die Risikoadresse (anonymisiert) zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Die Vertreterin des Antragstellers wurde von diesem am 1.4.2025 mit der Betreuung der Versicherungsverträge beauftragt. Die Vertreterin des Antragstellers forderte von der Antragsgegnerin die Antragsunterlagen zu einer per 12.8.2024 vorgenommenen Konvertierung des Versicherungsvertrages an. Dem der Schlichtungskommission vorliegenden Versicherungsantrag ist zu entnehmen, dass der Betreuer, (anonymisiert), mit dem Antragsteller ein 25minütiges Beratungsgespräch geführt habe. Der Antrag enthält an den dafür vorgesehenen Feldern keine Unterschriften.

Die Vertreterin des Antragstellers forderte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 4.4.2025 auf, „die letzte Konvertierung aufzuheben“ bzw. den Vertrag per 1.5.2025 freizugeben, da

der Vertrag ohne Unterschrift des Kunden konvertiert worden sei und keine Vollmacht des Kunden an den Betreuer vorliege.

Die Antragsgegnerin teilte nach Rücksprache mit (*anonymisiert*) am 16.4.2025 mit, dass einer vorzeitigen Freigabe nicht zugestimmt werde, es sei der Antrag telefonisch gestellt worden, die Antrags- und Annahmerichtlinien der Antragsgegnerin seien eingehalten worden.

Die Vertreterin des Antragstellers stellte am 21.1.2026 den vorliegenden Schlichtungsantrag. Eine telefonische Antragstellung sei von der Antragsgegnerin nicht beweisbar.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Soweit die Vertreterin des Antragstellers vorbringt, dass keine Kundenunterschrift am Antrag vorliege, so ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Formfreiheit des Versicherungsvertrages eine solche nicht zwingend erforderlich ist. Auch wenn der Versicherungsantrag ein Unterschriftsfeld vorsieht, können die Vertragsparteien davon einvernehmlich abgehen, sofern keine abweichende gesetzliche Formvorschrift besteht.

Für das Zustandekommen eines Vertrages ist jedoch die Einigung der Vertragsparteien über den Vertragsinhalt und die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich. Eine Einigung der Parteien über den Vertragsinhalt ist erst anzunehmen, wenn über sämtliche Vertragsbestimmungen Einigkeit besteht. Wenn die Vertreterin des Antragstellers vorbringt, dass eine telefonische Antragstellung nicht beweisbar sei, so liegt diesem Vorbringen die Aussage zugrunde, dass keine Einigkeit zwischen den Parteien über den Vertragsinhalt besteht bzw. der Antragsteller keinen Abschlusswillen mit dem Ergebnis einer Vertragskonvertierung hatte.

Da sich die Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt hat, ist von der Schlichtungskommission von der Richtigkeit des von der Vertreterin des Antragstellers vorgebrachten Sachverhalts auszugehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren steht es der Antragsgegnerin offen, den Vertragswillen des Antragstellers auf Konvertierung des Versicherungsvertrages zu behaupten und zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 15. April 2026